

Kindertagesstättensatzung für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau in der Sitzung am 10.06.2009 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Abmeldung und Kündigung
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8: Gesundheitsvorsorge
- § 9: Versicherungen
- § 10: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11: Gebühren
- § 12: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau für die Einrichtungen in Büchen und Witzeze.

(2) Die Kindertagesstätten sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

¹ Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird dafür der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbücher
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen
- Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Richtlinien, Tarifverträge)

sowie alle weiteren für den Betrieb der Einrichtungen verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten nehmen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Altersgrenzen möglich. Die in den Kindertagesstätten „Arche Noah“ am Lindenweg und „Villa Kunterbunt“ in der Möllner Straße vorhandenen Krippengruppen nehmen in der Regel Kleinkinder im Alter von ein bis drei Jahren auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätten „Arche Noah“ am Lindenweg und „Villa Kunterbunt“ in der Möllner Straße in der Regel von Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 16.30 Uhr, die Kindertagesstätte „Abenteuerland“ am Liperiring ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, die Kindertagesstätte „Hundert Welten“ in Witzeze ist in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Kindertagesstätte „Hundert Welten“ in Witzeze bleibt während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein für drei Wochen geschlossen. Bei Bedarf werden die Kinder in einer anderen Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau aufgenommen. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind alle Kindertagesstätten geschlossen.

Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekanntgegeben.

(3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen nehmen jährlich bis zu 5 Arbeitstage an Fortbildungsmaßnahmen gem. § 19 Abs. 1 und 2 KiTaG teil. Art und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen im Integrationskindergarten „Abenteuerland“ am Liperiring richten sich außerdem nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung. Der Träger ist verpflichtet, die pädagogischen Kräfte in angemessenem Umfang, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, dafür freizustellen.

(4) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Stand in der Warteliste. Über Aufnahmen, die nicht dem Stand der Warteliste entsprechen, aber zwingend nötig erscheinen, entscheidet der Aufnahmeausschuss aus drei Elternvertretern, der Kindertagesstättenleitung der Kindertagesstätte „Arche Noah“ am Lindenweg, die zentral die Aufnahmeliste für alle Kindertagesstätten führt, 1 Vertreter/in der Kommune sowie 1 Vertreter/in des Trägers.

(3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien, chronische Erkrankungen sowie Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes sollte in der Regel zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(2) In besonderen Fällen (z.B. Wegzug o. ä.) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aufgelöst werden. In diesen Fällen entscheidet der Kirchenvorstand über den Antrag.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

(4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleiterin nach eingehender Beratung mit den Eltern dem Beirat vorschlagen, das Kind vom Kindertagesstättenbesuch auszuschließen. Die endgültige Entscheidung hat der Kirchenvorstand zu treffen.

(6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es liegt im Interesse eines reibungslosen Betriebsablaufes, die im Aushang angegebenen Sprechstunden der Leitung der Kindertagesstätte einzuhalten. Die Erzieherin/der Erzieher kann sich nicht gleichzeitig den Eltern und den Kindern widmen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Übergangsregelung im Rahmen der geltenden Gesetze ist möglich.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (6) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z. B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.).
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz und Bundeseseuchengesetz).

§ 9

Versicherungen

- (1) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert.
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Erziehungsberechtigte, Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättingebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erläßt der Kirchenvorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättingebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau unter: www.kirche-in-buechen.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Büchener Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättingebührensatzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Büchen, den 22.07.2009

Der Kirchenvorstand

gez. Silke Schumacher
Vorsitzende des Kirchenvorstandes

LS

gez. Joachim Bretzke
Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Kindertagesstättingebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 21.07.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.